



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Neurosciences
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 26. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Eignung für den Masterstudiengang Neurosciences setzt neben einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Biologie, Psychologie, Medizin, Physik oder eines verwandten Faches ein Eignungsverfahren nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. ²Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten im Masterstudiengang Neurosciences befähigt sind und ein besonderes Interesse an neurowissenschaftlichen Fragen haben, um sich den von der Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich für das folgende Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind entweder per Post oder per Onlineformular beim Department für Neurobiologie der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) bis zum 1. Februar eines Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. soweit vorhanden, eine amtliche beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
4. ein maximal 500 Wörter umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im Masterstudiengang Neurosciences dargelegt werden;
5. gegebenenfalls Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten;
6. Referenzschreiben von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern;
7. gegebenenfalls ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse im Sinn von Abs. 4.

(3) Liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium im Sinn von Abs. 2 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ beizulegen, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten der bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Hauptfach zusammensetzt.

(4) ¹Vertiefte Englischkenntnisse werden vorausgesetzt. ²Ein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse wird empfohlen. ³Als Nachweis gilt der bestandene „Test

of English as a Foreign Language“ (TOEFL; mindestens 550 Punkte bei einem Test in Papierform oder mindestens 213 Punkte bei einem computerbasierten Test) oder die erfolgreiche Teilnahme am „International English Language Testing System“ (IELTS; mindestens 6,5 Punkte).

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) zusammensetzt. ²Der Vorsitz in der Auswahlkommission hat die Sprecherin oder der Sprecher des Studiengangs inne. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Biologie wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Zugelassen werden kann nur, wer im Abschlusszeugnis des Erststudiums mindestens die Note 2,5 („gut“) oder eine entsprechende Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 3 im „Transcript of Records“ vorweisen kann.

(3) ¹Zwei Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingereichten Motivationsschreiben anhand einer Notenskala von 1 bis 5 in Schritten von 0,3, wobei 1 das beste und 5 das schlechteste Ergebnis ist. ²Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Zum Auswahlgespräch werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren Motivationsschreiben mindestens mit der Gesamtnote 1,7 bewertet wurde.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) ¹Die nach § 4 Abs. 3 Satz 3 eingeladen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch teil. ²Dabei wird insbesondere das Gesprächsverhalten im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) ¹Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. März bis 31. April durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens drei Wochen vorher vom Lehrstuhl für Neurobiologie durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert pro Person etwa 30 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch müssen zwei Mitglieder der Auswahlkommission anwesend sein. ³Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind

zulässig. ⁴Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) ¹Die erbrachten Leistungen werden von den zwei anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Neurosciences wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Neurosciences unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2007/2008 endet abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 zum 31. Juli 2007 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund der Eilentscheidung des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2007.

München, den 26. Juli 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 26. Juli 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juli 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juli 2007.